

- 1 -

Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit
(TVN-BA)
vom 28.03.2006

in der Fassung des 10. Änderungstarifvertrages

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden, Abordnungen und Versetzungen
- § 3 Ärztliche Untersuchungen
- § 4 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 5 Personalakten
- § 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 7 Ausbildungsvergütung
- § 8 Unständige Vergütungsbestandteile
- § 9 Entschädigung bei Dienstreisen
- § 10 Erholungsurlaub
- § 11 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12 Arbeitsbefreiung
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Ausschlussfrist

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 Auszubildende

- § 17 Probezeit
- § 18 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden
- § 19 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

§ 20 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

§ 21 Familienheimfahrten

§ 22 Schutzkleidung, Arbeitsmittel

§ 23 Freistellung vor Prüfungen

§ 24 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 25 Übernahme von Auszubildenden

Abschnitt 2

§ 26 Ausbildungsvertrag

§ 27 Abgeltung von Übernachtungskosten, Reisekosten, Trennungsgeld

§ 28 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 29 Übernahme nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung

§ 30 Erstattung von Ausbildungskosten

C. Schlussvorschriften

§ 31 Begriffsbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Geltungsdauer

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für die Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit. ²Nachwuchskräfte im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die in der Bundesagentur für Arbeit in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden (Auszubildende) und Personen, die zum Zwecke des Studiums an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eingestellt werden (Studierende).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen und Volontäre.

Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 2:

Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über tarifvertragliche Regelungen für Praktikantinnen/Praktikanten aufnehmen, sobald der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 auf Bundesebene durch eine andere Abmachung ersetzt worden ist.

- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden, Abordnungen und Versetzungen

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthält über die Geltung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweiligen Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung findet § 4 TV-BA Anwendung.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Nachwuchskräfte haben auf Verlangen der BA vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Nachwuchskräfte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Bundesagentur für Arbeit.

§ 4

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Nachwuchskräfte haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Die Bundesagentur für Arbeit kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Nachwuchskräfte oder berechnigte Interessen der Bundesagentur für Arbeit zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Nachwuchskräfte finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA geltenden Bestimmungen des TV-BA Anwendung.

§ 5

Personalakten

- (1) ¹Die Nachwuchskräfte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

- (2) ¹Beurteilungen sind Nachwuchskräften unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Nachwuchskräfte, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Nachwuchskräfte dürfen nicht zu Überstunden herangezogen werden.

§ 7

Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende beträgt

	vom 1.3.2018 bis 28.2.2019	ab 1.3.2019
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro	1018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1018,20 Euro	1068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1064,02 Euro	1.114,02 Euro

²Die Ausbildungsvergütung für Studierende beträgt für die Zeit vom 1.3.2018 bis 28.2.2019 1595,- Euro und ab 1.3.2019 1620,- Euro. ³Für Auszubildende des Ausbildungsberufes „Fachinformatiker/in“ erhöht sich die monatliche Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 um einen Betrag in Höhe von 100 Euro.

- (2) ¹Für Auszubildende wird bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. ²Besteht für Studierende der Anspruch Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Die Ausbildungsvergütung ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Gehalt.

§ 8

Unständige Vergütungsbestandteile

- (1) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der Bundesagentur geltenden Regelungen entsprechend.
- (2) ¹Nachwuchskräfte erhalten Zeitzuschläge in Höhe des in § 8 Abs. 1 TV-BA festgelegten Vomhundertsatzes des auf eine Stunde entfallenden Anteils der monatlichen Ausbildungsvergütung. ²Die entsprechenden Beträge sowie die auf eine Stunde entfallenden Anteile der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erhalten Nachwuchskräfte bei Dienstreisen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 10

Erholungsurlaub

- (1) Nachwuchskräfte erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Ausbildungsvergütung (§ 7) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und während der unterrichts- bzw. vorlesungsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Nachwuchskräfte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung (§ 7) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Bundesagentur für Arbeit erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Bundesagentur für Arbeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Nachwuchskräfte nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und des sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12

Arbeitsbefreiung

Die für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro, Studierende in Höhe von 6,65 Euro für jeden vollen Kalendermonat, für den der Nachwuchskraft Ausbildungsvergütung oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Bundesagentur für Arbeit die erforderlichen Angaben mitgeteilt werde, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Bundesagentur für Arbeit ein.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Nachwuchskräfte, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Nachwuchskräften, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90 v. H. der den Nachwuchskräften für November zustehenden Ausbildungsvergütung. ³Bei Nachwuchskräften, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gelten für die Bemessung der Jahressonderzahlung die Vomhundertsätze gemäß der nachstehenden Tabelle.

im Kalenderjahr				
2016	2017	2018	2019	ab 2020
72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Nachwuchskräfte keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 7), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Nachwuchskräfte wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Ausbildungsvergütung erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt.
- (4) Nachwuchskräfte, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von der Bundesagentur für Arbeit in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 16
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Nachwuchskräften oder der Bundesagentur für Arbeit schriftlich geltend gemacht werden.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1
Auszubildende

§ 17
Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 18
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden

- (1) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen dienstlichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (2) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (3) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 19
Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.

- (2) ¹Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 24 Abs. 1 S. 2, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt. ²Dies gilt auch, wenn die Ausbildungszeit auf Antrag des/der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert wird, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis ursprünglich geendet hatte, eine Pauschale in Höhe von 50 Euro für jeden vollen Kalendermonat.

§ 20

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, soweit nachstehend nicht anderes geregelt ist.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. ²Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ³Sofern die/der Auszubildende auf ihren/seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.
- (4) ¹Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. ²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Erstattungsbetrag von 0,30 Euro pro Kilometer zugrunde gelegt.

§ 21 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch von der Bundesagentur für Arbeit veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

Niederschriftserklärung:

Bei Familienheimfahrten im Sinne des § 21 werden neben den Kosten für die Hinfahrt auch die Kosten für die Rückfahrt erstattet.

§ 22 Schutzkleidung, Arbeitsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

Niederschriftserklärung:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass zur Schaffung bundesweit einheitlicher Ausbildungsbedingungen allen Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht erforderlichen Lehrbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht durch die einzelnen Bundesländer erfolgt.

§ 23

Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung (§ 7) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 24

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt die BA keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat sie dies dem/der Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen und ihn/sie auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Arbeitssuchendmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemäß § 38 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hinzuweisen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 17) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsfristen nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25 Übernahme von Auszubildenden

¹Die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sich, alle Auszubildenden nach Bestehen der Abschlussprüfung in ein auf vierundzwanzig Monate befristetes Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Diese Verpflichtung korrespondiert mit der individuellen Verpflichtung der Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung innerhalb des Geschäftsbereichs der Bundesagentur für Arbeit bundesweit uneingeschränkt verwendungsbereit zu sein.

Niederschriftserklärung:

¹Die Tarifnorm des § 25 Satz 1 versteht die BA als „Mindestgarantie“. ²Im Grundverständnis ist es geschäfts- und personalpolitischer Wille der BA, allen Auszubildenden, die für eine dauerhafte Tätigkeit bei der BA geeignet sind, grundsätzlich ein Angebot für die Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis zu unterbreiten. Dauerarbeitsvertrag und befristeter Arbeitsvertrag stehen damit in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis.

Abschnitt 2

§ 26 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag wird für die Dauer der Ausbildung nach Maßgabe des § 33 TV-BA abgeschlossen.

§ 27 Abgeltung von Übernachtungskosten, Reisekosten, Trennungsgeld

- (1) ¹Für eine am Studienort Mannheim erforderliche Unterkunft wird dem/der Studierenden für die Dauer des Studiums eine Pauschale in Höhe von 290 Euro monatlich für Übernachtungskosten gewährt, sofern der Wohnsitz der Nachwuchskraft außerhalb des Tagespendelbereiches (bis zu 2,5 Stunden Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln) des Studienortes liegt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebietes (30 km-Radius) aber innerhalb des Tagespendelbereiches des Studienortes liegt und der/die Studierende einen Nachweis über die Unterkunft am Studienort vorlegt.
- (2) ¹Dem/der Studierenden wird für die Dauer des Studiums eine Pauschale für Reisekosten und Trennungsgeld gewährt. ²Die Pauschale beträgt
 - a) 50 Euro monatlich wenn der Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebietes, aber noch im Tagespendelbereich des Studienortes liegt und keine Übernachtungskosten nach Abs. 1 gezahlt werden,
 - b) 140 Euro monatlich, wenn
 - der Wohnsitz der Studierenden am Studienort Mannheim in den Bezirken der Regionaldirektionen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz-Saarland und Hessen außerhalb des Tagespendelbereiches des Studienortes liegt,
 - der Studierenden am Studienort Schwerin in den Bezirken der Regionaldirektionen Nord, Niedersachsen-Bremen und Berlin-Brandenburg außerhalb des Tagespendelbereiches des Studienortes liegt,
 - c) 160 Euro monatlich, sofern
die Voraussetzungen des Buchstaben b nicht vorliegen und der Wohnsitz außerhalb des Tagespendelbereiches des Studienortes liegt.
- (3) Mit den Pauschalen nach Abs. 1 und 2 sind die Aufwendungen für Übernachtungskosten am Studienort Mannheim, das Trennungstagegeld für die Dauer der Anwesenheit am Studienort, die Kosten für Familienheimfahrten und

die Reisekosten für die Anreise zum Studienort und für die Rückreise zur Dienststelle abgegolten.

- (4) Für Abordnungen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Ableistung von im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Praktika erfolgt eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der BA geltenden Bestimmungen.

§ 28

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit.

²Es kann nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 TV-BA ordentlich gekündigt werden.

§ 29

Übernahme nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Studierende nach erfolgreich absolviertem Studium für mindestens 24 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Bundesagentur für Arbeit über Bedarf ausgebildet hat.

Protokollnotiz:

Die Übernahmeabsicht nach § 29 korrespondiert mit der individuellen Verpflichtung der Studierenden nach Beendigung der Ausbildung innerhalb des Geschäftsbereichs der Bundesagentur für Arbeit bundesweit uneingeschränkt verwendungsbereit zu sein.

§ 30

Erstattung von Ausbildungskosten

- (1) Die Ausbildungskosten sind von der Nachwuchskraft zu erstatten, wenn
- a) im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aus einem von der Nachwuchskraft zu vertretenden Grund ein Arbeitsverhältnis zur BA nicht begründet werden kann, oder
 - b) ein im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begründetes Arbeitsverhältnis aus einem von der Nachwuchskraft zu vertretenden Grund innerhalb der ersten drei Jahre seines Bestehens endet.

(2) Zurückzuzahlen ist

- a) das Fünfzehnfache der monatlichen Ausbildungsvergütung, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird oder innerhalb des ersten Jahres seines Bestehens endet,
- b) das Zehnfache der monatlichen Ausbildungsvergütung, wenn ein Arbeitsverhältnis innerhalb des zweiten Jahres seines Bestehens endet,
- c) das Fünffache der monatlichen Ausbildungsvergütung, wenn ein Arbeitsverhältnis innerhalb des dritten Jahres seines Bestehens endet.

C. Schlussvorschriften

§ 31

Begriffsbestimmungen

¹§ 40 TV-BA gilt entsprechend. ²Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2006 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 27 am 1.7.2006 und § 14 Abs. 1 bis 4 am 1.1.2007 in Kraft.
- (2) ¹Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 können §§ 7 und 27 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. August 2020 gekündigt werden; § 25 kann ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist frühestens zum 31. Oktober 2020 gekündigt werden. ²Mit Außerkrafttreten des TV-BA tritt auch dieser Tarifvertrag außer Kraft.

Niederschriftserklärung:

Sofern die Bundesagentur für Arbeit vom Sonderkündigungsrecht zu § 25 nach § 32 Abs. 2 S. 2 Gebrauch macht, wird die Gewerkschaft Verhandlungen über eine Abschlussprämie im Sinne des § 17 des Tarifvertrages für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes (TVÄöD) vom 13. September 2005 aufnehmen.

- (3) ¹Dieser Tarifvertrag ersetzt die in Anlage 2 aufgeführten Tarifverträge. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1.1.2006, soweit in Anlage 2 kein abweichender Termin bestimmt ist.